



V E R T R A U L I C H

Massnahmen gegenüber gewalttätig-extremistischen kurdischen Bestrebungen

---

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 3. Dezember 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Im Rahmen der Obliegenheiten des Bundesrates zur Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen und zur Sorge für die innere Sicherheit (Art. 102 Ziff. 8 und 10 BV) wird

beschlossen:

1. Die gewalttätigen Aktionen extremistischer kurdischer Organisationen, namentlich der PKK und ihrer Unterstützerkreise, und insbesondere der Missbrauch des Gastrechts in der Schweiz zur Begehung von Gewalttaten und extremistischen Umtrieben werden verurteilt. Die Auffassung wird bekräftigt, dass politische Veränderungen nur über den Weg demokratischer, gewaltloser Prozesse zu suchen sind.
2. Von den Massnahmen der zuständigen Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit der Schweiz, ihrer Bewohner und ihrer Interessen wird zustimmend Kenntnis genommen. Die zuständigen Behörden, namentlich die Bundespolizei und die kantonalen und kommunalen Polizeikräfte, werden angewiesen, mit einer effizienten Handhabung und Durchsetzung der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen wie Einreisesperren den Schutz der inneren Sicherheit weiterhin zu verstärken.



## V E R T R A U L I C H

3. Zur Verbesserung der Informationslage über gewalttätig-extremistische kurdische Bestrebungen in der Schweiz wird die Bundespolizei beauftragt, den Informationsaustausch mit Stellen des Bundes, der Kantone und des Auslands im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen zu intensivieren und die gesamtschweizerischen Aktivitäten zu koordinieren.
4. Die Kantone werden aufgefordert, die Informationsbeschaffung zu intensivieren. Es sind namentlich die Verantwortlichen und Angehörigen kurdischer Einrichtungen zu identifizieren und ihre Militanz und Gefährlichkeit zu beurteilen. Durch verstärkte Personenkontrollen ist der Durchsetzung des Waffentragverbots für türkische Staatsangehörige besondere Beachtung zu schenken. Propagandamaterial, das eindeutig zur Gewalt auffordert, ist zu beschlagnahmen.
5. Es wird zustimmend davon Kenntnis genommen, dass die Bundesanwaltschaft plant, wo es unter Berücksichtigung von Aufwand und Risiko möglich ist, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Informanten aus dem gewalttätig-extremistischen kurdischen Umfeld gegen Bezahlung anzuwerben. Hierfür wird die Bundesanwaltschaft ermächtigt, gegebenenfalls einen Nachtragskredit zu beantragen.
6. Das EJPD wird beauftragt, dem Bundesrat über die Wirkung dieses Beschlusses binnen dreier Monate zu berichten.

Für getreuen Protokollauszug:

*Almusues Müller*

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Bundesrates : 7 z.K.
- Bundeskanzlei (FC, AC, Mu, Reg) : 4 z.K.
- Herren Generalsekretäre des EJPD und EFD: je 1 z.V./z.K

## V E R T R A U L I C H

EJPD            **Massnahmen gegenüber gewalttätig-extremistischen  
kurdischen Organisationen**

Antrag vom 3. Dezember 1993

Übersicht

Die Kurdische Arbeiterpartei PKK ist derzeit eine echte Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz. In Deutschland und Frankreich sind für die PKK bzw. ihre Tarnorganisationen Verbote erlassen worden. Das EJPD schlägt vor, die gewalttätigen Aktivitäten zu verurteilen und mit Massnahmen auf die Anschlagsserie vom 4. November auf türkische Einrichtungen zu reagieren. Es gilt auch zu verhindern, dass bei einem Verbot im Ausland die Schweiz zu einem sicheren Rückzugsort werden kann.

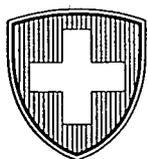
Die vorgeschlagenen Massnahmen bestehen in

1. der weiteren Prüfung und Anordnung von Einreisesperren gegen unerwünschte Ausländer sowie Ausschaffung von Ausländern, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und die die innere Sicherheit gefährden können (Ziff. 2 des Beschlusses);
2. der Verbesserung der Informationslage über die gewalttätig-extremistische Kurdenszene (Ziff. 3);
3. der vermehrten Koordination der Massnahmen der Kantone durch die Bundespolizei (Ziff. 3);
4. dem konsequenten Aufspüren und Beschlagnahmen von eindeutig zur Gewalt aufrufendem Propagandamaterial (Ziff. 4);
5. der Identifizierung der Verantwortlichen und Angehörigen kurdischer Einrichtungen und der Durchsetzung des Waffentragverbots durch vermehrte Personenkontrollen (Ziff. 4);
6. der Anwerbung von Informanten aus der gewalttätig-extremistischen Kurdenszene durch die Bundesanwaltschaft, wofür ein Kredit von Fr. 100'000.- für 1993/1994 beantragt wird (Ziff. 5).

Auf die Beantragung eines Parteiverbots wird derzeit verzichtet. Die notwendigen Vorarbeiten werden indes durchgeführt, um gegebenenfalls rasch einen entsprechenden Antrag stellen zu können.

Die beantragten Massnahmen bewegen sich im Rahmen des geltenden rechtlichen Rahmens.

Die Konsultative Staatsschutzkommission empfiehlt, bei allen Massnahmen darauf zu achten, dass nicht das kurdische Volk generell in Misskredit gebracht wird. Sie empfiehlt die vorgeschlagenen Massnahmen ansonsten zum Vollzug.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V E R T R A U L I C H

3003 Bern, 3. Dezember 1993

An den Bundesrat

**Massnahmen gegenüber gewalttätig-extremistischen kurdischen  
Organisationen**

---

1. Einleitung

Die jüngsten Entwicklungen im türkisch-kurdischen Konflikt mit seinen Auswirkungen bis in die Schweiz (Anschläge vom 4. November 1993) machen es notwendig, den Bundesrat, als oberste Exekutivbehörde des Landes, mit dem Problem zu befassen. Es gilt, zum Schutz der inneren Sicherheit und der aussenpolitischen Interessen des Landes, Führungsstärke zu zeigen, ohne in überstürzte Reaktionen zu verfallen oder den Eindruck zu erwecken, nur politischem Druck (vgl. Démarche der türkischen Regierung betr. Verbot der PKK) oder der durch Parteiverbote im Ausland entstandenen Situation nachzugeben. Wir schlagen Ihnen vor, nachdem die zuständigen Behörden in einer ersten Phase bereits entsprechende Massnahmen getroffen haben, im Sinne eines mehrstufigen Vorgehens in einer zweiten Phase diese Massnahmen zu bestätigen und zu verstärken. Es geht darum, durch Erhöhung des Fahndungsdrucks Präsenz zu zeigen, den geltenden rechtlichen Rahmen auszuschöpfen und den beteiligten Vollzugsbehörden auch zuhanden einer beunruhigten Öffentlichkeit und des Auslands den Rücken zu stärken.

## V E R T R A U L I C H

Für den Fall einer weiteren Verschärfung der Situation werden im EJPD weitere, teilweise einschneidende Massnahmen vorbereitet, die gegebenenfalls zum Beschluss vorgelegt werden (Ausweisungen, Parteiverbote, usw.).

## 2. Aktuelle Situation

Die aktuelle Situation zeigt sich als Auswirkung der Anschlagsserien der PKK vom 24. Juni und vom 4. November dieses Jahres. In zwei Fällen gelang es der PKK damit, eine europaweit koordinierte Aktion durchzuführen, mit dem Ziel die Weltöffentlichkeit auf die Situation in Kurdistan aufmerksam zu machen. Von der Anschlagsserie im Juni waren die Schweiz, Deutschland, Frankreich, Dänemark und Schweden betroffen. In der Schweiz wurden fünf Anschläge, je einer in Genf und Bern sowie drei in Zürich begangen. Die bekannten Ereignisse vor der türkischen Botschaft in Bern waren dabei europaweit die bedeutsamsten. Von der Aktion im November waren die Schweiz, Oesterreich, Belgien, Deutschland, Dänemark und Grossbritannien betroffen. In der Schweiz wurden sechs Anschläge verübt, in Deutschland insgesamt 60.

Am 26.11.93 wurden in der Folge in der Bundesrepublik Deutschland die PKK und 35 weitere Tarnorganisationen verboten. Die Polizei hat in einer landesweiten Aktion alle Lokale geschlossen und versiegelt, Propagandamaterial beschlagnahmt und Vermögenswerte eingezogen. Die PKK hat Deutschland als Feind Nr. 2 (nach der Türkei) bezeichnet. Frankreich hat am 30.11.93 8 Organisationen verboten, die der PKK als Tarnung dienten. Schon am 18.11.93 hatte die französische Polizei eine gross angelegte Aktion gegen die PKK durchgeführt.

Am 25.11.93 durchsuchte die Polizei in Zürich das Lokal des Kurdistan-Zentrums. Es wurde Propagandamaterial sichergestellt. Gleichzeitig wurde in Genf nach vorausgegangenen Observationen der Leiter des Kurdistan-Komitees Genf, ENGIZEK Sahin, alias Cevdet Ahmet, angehalten und mit einer Einreisesperre belegt. Trotzdem reiste ENGIZEK wieder in die Schweiz ein, wurde am 29.11.93 im Kanton Baselland verhaftet und am 1.12.1993 erneut nach Deutschland ausgewiesen. (vgl. unten Ziff. 5.2) Diese Aktion verunsicherte die

## V E R T R A U L I C H

PKK-Führung in der Schweiz und das Führungskader suchte die Konspiration. Zudem wurde Propagandamaterial aus den Lokalen weggeschafft, und die Bankkonten mit den Spendengeldern wurden aufgelöst. Ungeachtet der Verunsicherung, die durch die Polizeiaktion vom 25.11.93 und die Verbote der PKK in Deutschland und Frankreich hervorgerufen wurde, setzen die Kurden-Organisationen ihre Aktivitäten in der Schweiz fort. Es ist insbesondere mit vermehrten Einreisen von Kaderleuten der PKK zu rechnen. Zwei als Funktionäre erkannte Personen sind bereits in Genf aufgetaucht.

Aussenpolitisch besteht Druck auf die Schweiz durch die auf offiziellem diplomatischem Weg vorgetragene Forderung der türkischen Regierung, die PKK sei zu verbieten. Zudem entsteht durch die polizeilichen Aktionen im Ausland der jüngsten Zeit eine gewisse Erwartungshaltung gegenüber der Schweiz, die sich durch die Parteiverbote noch verstärkt hat. Druck entsteht auch durch die PKK selbst, die aus dem Ausland in die Schweiz abgedrängt wird und ganz Europa als "Kampfgebiet" betrachtet.

Innenpolitischer Druck besteht durch die offene Provokation der Anschläge vom 4. November auf türkische Einrichtungen in der Schweiz. Der Kampf wird damit nach wie vor gewalttätig in unserem Land ausgetragen. Er trat sogar gewissermassen in eine neue Phase, indem erstmals im Rahmen der koordinierten Aktionen auch Anschläge gegen private türkische Einrichtungen ausgeführt wurden. Diese können nur der Einschüchterung der hiesigen Bevölkerung dienen; sie treffen nicht in erster Linie den türkischen Staat. Dazu kommt die Geiselnahme von Schweizern und die versuchte Nötigung der Schweiz zur Anerkennung der PKK.

Die PKK stellt heute eine echte Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz dar. Ihre Aktivitäten sind geeignet

- Gewalt und Schrecken innerhalb der türkischen Emigration zu verbreiten,
- das organisierte Verbrechen zu fördern und zu verbreiten (Drogen- und Waffenhandel, Schlepperwesen, Schutzgelderpressungen, Hinweise auf Geldwäscherei),

## V E R T R A U L I C H

- die aussenpolitischen Beziehungen der Schweiz zu stören,
- die öffentliche Sicherheit der Schweiz auf Dauer (durch Anschläge, Nötigungen, Entführungen, etc.) zu stören und durch die Bildung eines "Staates im Staat" (eigene Gerichtsbarkeit, Steuern, Visa, etc.) die innere Sicherheit erheblich zu gefährden.

Für die Darstellung der Entwicklungen seit dem letzten Sommer und der aktuellen Lage im Bereich des türkisch-kurdischen Konfliktes und seiner Auswirkungen auf die Schweiz wurde durch die Bundespolizei aus öffentlichen und polizeilichen Erkenntnissen beiliegender aktualisierter Bericht erstellt.

### 3. Mögliche Entwicklungen

Die derzeitige Situation ist gekennzeichnet durch die Diskussionen im In- und Ausland über verschärfte Massnahmen gegen die PKK und ihre Untergruppierungen. Die Schweiz, als Nachbarstaat Deutschlands und Frankreichs, wird von den dort verhängten Verboten betroffen. Sie muss ihrerseits Massnahmen ergreifen, um unerwünschte Auswirkungen zu vermindern oder ihnen zuvorzukommen.

Bereits jetzt ist feststellbar, dass die PKK aufgrund der Verbote und der grossflächigen Polizeiaktionen (Hausdurchsuchungen, Festnahmen) in Deutschland und Frankreich reagiert hat. Sie verlegt gewisse Tätigkeiten ins angrenzende Ausland bzw. schafft dort Strukturen, die einen reibungsarmen Übergang der Aktivitäten bei einem Verbot ermöglichen sollen. Betroffen von diesen Absetzbewegungen ist vor allem Belgien, da die administrativen Belange der PKK-Europa von Köln nach Brüssel transferiert werden. Es gibt aber auch Hinweise, dass die operativen Strukturen in die Schweiz verlegt werden, was sich aus einer verstärkten Präsenz von PKK-Führungskräften ableiten lässt. Es ist anzunehmen, dass diese Tendenz sich noch akzentuieren wird.

Die Verlegung erfolgt unter der PKK-üblichen Konspiration und Tarnung. Ein verstärktes Ausweichen auf Tarnstrukturen ist feststellbar. In der Schweiz ist erkannt, dass die PKK-beeinflussten Organisationen kaum mehr namentlich in Erscheinung treten. Die

## V E R T R A U L I C H

Aktionen werden nur noch im Namen des "Kurdischen Volkes" durchgeführt. Auch die Erkenntnisse in Deutschland bestätigen, dass seit dem Partei-Verbot die Tätigkeiten der PKK nach Möglichkeit unter anderer Bezeichnung weitergeführt werden können.

Es ist damit zu rechnen, dass die Schweiz ohne Gegenmassnahmen kurz- bis mittelfristig ein europäisches Zentrum der PKK wird.

#### 4. Beurteilung

Die Schweiz muss durch vorbereitete, stufenweise aufgebaute und situationsgerecht auslösbare Massnahmen nicht nur adäquat auf Entwicklungen reagieren können, sondern auch aktiv die Sicherheitslage mitbestimmen und absehbare Gefährdungspotentiale frühzeitig erkennen und neutralisieren.

Wie der Situationsbericht erwähnt, ist das Gefährdungspotential durch extremistische kurdische Organisationen erheblich. Ob es sich verwirklicht, hängt zum einen von den durch die Schweiz kaum beeinflussbaren politischen Verhältnissen in der Türkei ab, die regelmässig Anschlagserien auslösen. Zum andern können aber bestimmte Aktionen bei aller Konspiration durch die betreffenden Organisationen mit dem Einsatz geeigneter präventiv-polizeilicher Mittel frühzeitig erkannt werden, sodass Zeit für sichernde Massnahmen bliebe. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass namentlich der Informationsstand über die Verhältnisse der PKK in der Schweiz ungenügend ist und deshalb die Lagebeurteilung nicht vollständig sein kann.

#### 5. Massnahmen

##### 5.1 Allgemeines

Die zuständigen Behörden des Bundes (Bundespolizei und Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung) haben bereits verschiedene präventiv-polizeiliche Massnahmen getroffen: Einreisesperren, verstärkte Beobachtung extremistischer Kreise, Verstärkung des polizeilichen Schutzes türkischer Einrichtungen. Diese Massnahmen, basierend auf bestehende gesetzliche Grundlagen und Kompetenzen, entsprechen dem absolut Notwendigen in der gegenwärtigen Lage.

## V E R T R A U L I C H

Im Sinne eines stufenweisen Vorgehens sind diese bereits getroffenen Massnahmen als solche der ersten Stufe zu bezeichnen. Wir schlagen vor, diese Stufe durch Beschlüsse des Bundesrates zu flankieren (zustimmende Kenntnissnahme) und gleichzeitig eine zweite Stufe zu eröffnen, die den Behörden des Bundes und der Kantone die notwendigen Aufträge und Kompetenzen erteilt. Hierzu legen wir Ihnen einen Beschlussentwurf vor. Massnahmen, die nötigenfalls als dritte Stufe zu treffen wären, werden im EJPD vorbereitet.

Wichtiger Bestandteil dieses mehrstufigen Vorgehens ist eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit, mit der die Massnahmen bekanntgemacht werden. So können sie neben der unmittelbaren Wirkung (z.B. Fernhaltung von unerwünschten Ausländern) auch weitere positive präventive Wirkungen und eine Verstärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zur Folge haben.

## 5.2 Getroffene Massnahmen

Die Bundespolizei hat in Ausführung der vom Vorsteher des EJPD im Juli angekündigten Politik hinsichtlich der türkisch-kurdischen Aktivitäten, namentlich der PKK, folgende Massnahmen getroffen:

- Die in den Schreiben des Vorstehers des EJPD an die kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom 5. Juli und 28. September 1993 verlangte intensivere Informationsbeschaffung wurde durch konkrete Aufträge des Chefs der Bundespolizei präzisiert.
- Die verstärkte Informationsgewinnung der Kantone hat zur vermehrten Identifizierung von PKK-Kadern geführt.
- Gegen als PKK-Funktionäre identifizierte Personen wurden durch die Bundesanwaltschaft Einreisesperren verhängt, darunter gegen den Sprecher des Genfer Kurdistan-Komitees. Er hat eine Aufenthaltsbewilligung in der BRD, hilet sich aber ohne Anmeldung seit längerer Zeit in der Schweiz auf. Die Verhängung der Sperre fiel in eine Zeit, in der er kurz im Ausland (USA) weilte. Am 25. November 1993 konnte ihm in Genf die Sperre eröffnet werden. Er

## V E R T R A U L I C H

wurde nach seiner Verhaftung am 1.12.1993 nach Deutschland ausgewiesen. Dieser Fall könnte Nachwirkungen in politischer (parlamentarische Vorstösse) und journalistischer Hinsicht haben (vgl. Fall Semsî Kiliç). Weitere Fernhaltemassnahmen sind in Vorbereitung.

- Der internationale Nachrichtenaustausch ist infolge der europaweit gespannten Lage äusserst intensiv.

Der Sicherheitsdienst der Bundesverwaltung hat die Erhöhung der Sicherheitsmassnahmen der türkischen, deutschen und französischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen angeordnet. Massnahmen zur Verstärkung der Sicherheit aller ausländischen Vertretungen werden in einem separaten Antrag an den Bundesrat anhängig gemacht.

Kantonale Polizeidienste sind in jüngster Zeit vermehrt strafrechtlich gegen kurdische Organisationen vorgegangen. So wurden in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn Lokale (Türken/Kurden-Treffs, Teestuben etc.) durchsucht und Personenkontrollen durchgeführt. Diese Aktionen erfolgen aufgrund kantonalen (Strafprozess-) Rechts und nicht im Auftrag des Bundes. Sie stehen im direkten Zusammenhang mit den Vorkommnissen vom 4.11.93. Ihre Durchführung hängt vom Vorliegen eines hinreichenden Verdachts auf strafbare Handlungen ab. Die Bundespolizei unterstützt diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten und strebt eine gesamtschweizerische Koordination an.

### 5.3 Neu zu treffende und beantragte Massnahmen (2. Stufe)

Zur Verstärkung des Druckes auf die gewalttätig-extremistische Szene im Kurdenbereich und zur Verbesserung der Informationslage sind weitere präventivpolizeiliche und administrative Massnahmen geplant. Sie bewegen sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Wir beantragen, dass der Bundesrat diese Massnahmen ausdrücklich anordnet, um ihnen so zusätzliches Gewicht und erhöhte politische Legitimation zu geben.

## V E R T R A U L I C H

- Weitere Prüfung und Anordnung von Einreisesperren gegen unerwünschte Ausländer, die die innere Sicherheit gefährden können sowie Wegweisungen von Ausländern, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und die die innere Sicherheit gefährden können (Ziff. 2 des Beschlusses);
- Verbesserung der Informationslage über die gewalttätig-extremistische Kurdenszene. Dazu ist der Informationsaustausch im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen zu intensivieren. Auf Einladung des Bundesministers des Innern der BRD wird die Bundespolizei am 9. Dezember 1993 an einer vom Bundeskriminalamt organisierten Sondersitzung der Sicherheitsexperten europäischer Staaten zum Thema der gegenwärtigen Ausschreitungen kurdischer Extremisten teilnehmen (Ziffer 3 des Beschlusses);
- Vermehrte Koordination der Massnahmen der Kantone durch die Bundespolizei, die als gesamtschweizerische Informationsdreh-scheibe funktionieren sollte. Sie sollte deshalb Kenntnis über kantonale Strafverfahren erhalten, die im Zusammenhang mit dem Kurdenproblem in der Schweiz geführt werden (z.B. Brandanschläge, Drohungen, etc.). Zu diesem Zweck wird die Bundespolizei voraussichtlich am 13. Dezember 1993 die kantonalen Sachbearbeiter nach Bern zu einer Koordinationskonferenz einladen (Ziffer 3 des Beschlusses);
- Offensive Identifizierung der Verantwortlichen und Angehörigen kurdischer Einrichtungen mittels Durchführung von Personenkontrollen durch die örtlich zuständigen Organe. Bei diesen Gelegenheiten soll auch dem Waffentragverbot Nachachtung verschafft werden, das im Juni verordnet wurde (Ziffer 4 des Beschlusses);
- konsequentes Aufspüren und Beschlagnahmen von Propagandamaterial, in dem eindeutig zur Gewalt aufgerufen wird und das damit geeignet ist, die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gefährden (Ziffer 4 des Beschlusses);

## V E R T R A U L I C H

- Anwerbung von Informanten aus der gewalttätig-extremistischen Kurdenszene, um Aufschlüsse über deren Organisation und Strukturen zu gewinnen sowie frühzeitig Informationen über geplante Aktionen zu erhalten, die Sicherheitsprobleme bereiten könnten. Mit diesem Mittel wurde im Ausland gute Erfahrungen gemacht. Der Bundesanwaltschaft ist hierzu eine entsprechende Budgetposition von Fr. 100'000.- für 1993/ 1994 zu bewilligen. Dieser Betrag dürfte es ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine genügende Anzahl von Informanten anzuwerben (Ziffer 5 des Beschlusses).

Diese Massnahmen werden flankiert durch weitere, situativ von den zuständigen Behörden anzuordnende Massnahmen an der Grenze und im Inland sowie durch Schutzmassnahmen zugunsten bedrohter völkerrechtlich geschützter Personen und Objekte.

#### 5.4 Parteiverbote

Als dritte Stufe der Massnahmen gegen gewalttätig-extremistische kurdische Umtriebe wäre nötigenfalls als "ultima ratio" ein Parteiverbot gegen die PKK ins Auge zu fassen.

Ein Gutachten der Bundesanwaltschaft vom 28. Juni 1993 kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für ein Parteiverbot der PKK aus rechtlicher Sicht gegeben seien. Es analysiert allerdings auch, dass die Wirksamkeit eines Verbotes fraglich sei, da die PKK ohnehin konspirativ tätig ist und sich hinter einer Vielzahl von Tarnorganisationen (vgl. Organigramm am Schluss des beiliegenden Berichts) verbirgt. Das Verbot müsste sich daher, um wirksam zu sein, auf eine Anzahl weiterer Organisationen erstrecken, die sich teilweise kulturell oder humanitär ausgerichtet geben. Die Beweisführung, dass sie von der PKK beeinflusst sind, fällt daher nicht leicht. Die PKK hat ausserdem mehrmals betont, dass sie in der Schweiz (wie im umliegenden Ausland) gar nicht existiere.

## V E R T R A U L I C H

Ein Parteiverbot müsste daher sowohl gegen die PKK als auch ihre zahlreichen Unter- und Tarnorganisationen ausgesprochen werden und von einer ganzen Reihe weiterer Massnahmen flankiert werden, die teilweise eingehender Vorbereitung bedürfen. Zu denken ist hier an die Schliessung einschlägiger Lokale, die Einziehung von Vermögenswerten, das Verbot der Verwendung von Emblemen und Zeichen der verbotenen Organisationen, die Ausweisung von Verantwortlichen (Problem des non-refoulement-Prinzips, das eventuell sogar durchbrochen werden müsste) und Bestimmungen, die Widerhandlungen gegen diese Verbote strafrechtlich und fremdenpolizeilich ahnden. Die Durchsetzbarkeit eines Verbots ist angesichts der Konspiration und Tarnung der PKK, heikler Abgrenzungsfragen und der beschränkten Polizeimittel ausserordentlich schwierig; die damit erhoffte Wirkung ist deshalb fraglich.

In Abwägung aller Elemente kommt das EJPD zum Schluss, dass derzeit die Gefährdungs- bzw. Bedrohungslage eine solche Massnahme nicht rechtfertigt. Es verzichtet deshalb darauf, dem Bundesrat heute ein Parteiverbot zu beantragen. Die notwendigen Vorarbeiten werden indes durchgeführt, um gegebenenfalls rasch einen entsprechenden Antrag stellen zu können.

#### 6. Personelle und finanzielle Auswirkungen für den Bund

Obwohl die personelle Situation sowohl bei den Staatsschutzorganen (wie auch bei der Sicherheitspolizei der Kantone, was die Möglichkeiten insgesamt weiter einschränkt) sehr angespannt ist, werden mit Blick auf die Finanzlage des Bundes derzeit keine zusätzlichen Personalbegehren gestellt. Für die Durchführung - namentlich in Kantonen, die im Staatsschutz nicht kooperationsbereit sind - weiterer Massnahmen, die bei einer Verschärfung der Lage ergriffen werden müssen, muss eine Neubeurteilung vorbehalten bleiben.

Für die angesprochene besondere Informationsgewinnung durch den Einsatz von Informanten ist für die Periode 1993/1994 ein Kredit von Fr. 100'000.- zu bewilligen.

## V E R T R A U L I C H

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Gewinnung und Führung derartiger Quellen im heutigen Umfeld schwierig ist und angesichts der Gewaltbereitschaft der betroffenen Gruppierungen auch Risiken mit sich bringt.

#### 7. Mögliche politische Auswirkungen

Es ist abzusehen, dass politische Diskussionen mit Unterstützerkreisen entstehen werden. Dies lässt sich aus den Reaktionen auf Massnahmen gegen den gewalttätigen kurdischen Extremismus in den letzten Jahren, insbesondere aber des letzten Sommers, voraussagen. Es liegt daher an einer sorgfältigen Beurteilung der Massnahmen und der Öffentlichkeitsarbeit, um die Konflikte abzuschätzen und in Kauf zu nehmen. Wir sind der Auffassung, dass die Absichten des Bundesrates und der für die innere Sicherheit zuständigen Behörden erfolgreich vermittelt werden können. Die beantragten Massnahmen sind in diesem Sinne ausgewogen und der Situation angepasst.

#### 8. Rechtliche Grundlagen

Die beantragten Massnahmen bewegen sich im Rahmen des geltenden rechtlichen Rahmens und stützen sich auf folgende Grundlagen:

Einreisesperren: Art. 13 ANAG; Art. 12 Bst. b Delegationsverordnung

Informationsaustausch: Art. 9 ISIS-Verordnung; Ziff. 22 Staatsschutzweisungen vom 9.9.1992

Informationsbeschaffung: Ziff. 42 Staatsschutzweisungen

Waffentragverbot: Verordnung vom 30. Juni 1993

Beschlagnahmung von Propagandamaterial: BRB vom 29.12.1948

## V E R T R A U L I C H

9. Ämterkonsultation

Infolge der besonderen Dringlichkeit des Beschlusses und der sich ständig ändernden Lage, die laufende Anpassungen des Antrages notwendig machten, wurde eine sehr kurzfristige Ämterkonsultation in die Wege geleitet, in deren Rahmen dem EDA, dem EFD und dem Bundesamt für Justiz Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Das EDA ist mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

Den Einwänden des Bundesamtes für Justiz wurde dadurch Rechnung getragen, dass in Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial nur solches Material beschlagnahmt werden soll, das eindeutig zur Gewalt aufruft.

10. Konsultative Staatsschutzkommission

Die konsultative Staatsschutzkommission (KSK) hat sich an ihrer Sitzung vom 24. November 1993 mit dem vorliegenden Massnahmenpaket befasst.

Die KSK empfiehlt, bei allen Massnahmen darauf zu achten, dass nicht das kurdische Volk generell in Misskredit gebracht wird. Sie ist mehrheitlich der Meinung, dass Propagandamaterial, das nicht zur Gewaltanwendung aufruft, nicht beschlagnahmt werden solle.

Die KSK ist aber der Auffassung, dass verstärkte polizeiliche Massnahmen gegen die Gewaltaktivitäten der PKK ergriffen werden müssen. Sie begrüsst deshalb die übrigen Massnahmen der sogenannten zweiten Stufe. Die Kantone hätten der Durchsetzung der Massnahmen Priorität zu schenken.

Sie hat im weiteren die Frage eines Parteiverbotes diskutiert und kam zum Ergebnis, dass die heutige Lage ein Verbot der Partei noch nicht rechtfertigt. Ein solches Verbot könne als letztes Mittel in Betracht gezogen werden, wenn die gesamteuropäische Situation und die Sicherheitslage der Schweiz es zwingend erforderten. Vorher

## V E R T R A U L I C H

sollten allerdings der Handlungsspielraum des Bundesrates ausgeschöpft und andere weiterführende Massnahmen (Verbot der politischen Betätigung, Einziehung von weiterem Propagandamaterial) erwogen werden.

Die KSK empfiehlt die vorgeschlagenen Massnahmen mit den erwähnten Einschränkungen zum Vollzug.

11. Ergebnisse der EU-Ratskonferenz der Justiz- und Innenminister  
Der Vorsteher des EJPD hat sich am 1. Dezember 1993 in Brüssel am Ratstreffen der Justiz- und Innenminister der EG im Rahmen des 3. Pfeilers von Maastricht über die Massnahmen orientieren können, die europaweit gegen die PKK beschlossen wurden oder vorgesehen sind. Der Rat hat im Rahmen seiner Diskussionen um die Verbesserung der Terrorismusbekämpfung vom deutschen Verbot Kenntnis genommen (die französischen Verbote waren noch nicht bekannt), aber weder Entscheide gefällt noch gemeinsame Strategien festgelegt. Da die Bedrohung nicht überall dieselbe ist, versprechen sich einzelne Staaten mehr von Verböten, die meisten aber wollen der durch die PKK entstandenen Gefährdungslage mittels verstärkter Ueberwachungsmassnahmen begegnen.

12. Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND  
POLIZEIDEPARTEMENT

A. Koll

## V E R T R A U L I C H

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs (d)
- Bericht über die "Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)"

Protokollauszug an:

- EJPD
- EDA
- EDI
- EMD
- EFD
- EVD
- EVED

## V E R T R A U L I C H

3. Zur Verbesserung der Informationslage über gewalttätig-extremistische kurdische Bestrebungen in der Schweiz wird die Bundespolizei beauftragt, den Informationsaustausch mit Stellen des Bundes, der Kantone und des Auslands im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen zu intensivieren und die gesamtschweizerischen Aktivitäten zu koordinieren.
4. Die Kantone werden aufgefordert, die Informationsbeschaffung zu intensivieren. Es sind namentlich die Verantwortlichen und Angehörigen kurdischer Einrichtungen zu identifizieren und ihre Militanz und Gefährlichkeit zu beurteilen. Durch verstärkte Personenkontrollen ist der Durchsetzung des Waffentragverbots für türkische Staatsangehörige besondere Beachtung zu schenken. Propagandamaterial, das eindeutig zur Gewalt auffordert, ist zu beschlagnahmen.
5. Es wird zustimmend davon Kenntnis genommen, dass die Bundesanwaltschaft plant, wo es unter Berücksichtigung von Aufwand und Risiko möglich ist, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Informanten aus dem gewalttätig-extremistischen kurdischen Umfeld gegen Bezahlung anzuwerben. Hierfür wird die Bundesanwaltschaft ermächtigt, eine Kreditrubrik "Besondere Informationsgewinnung" von Fr. 100'000.- für 1993/1994 zu eröffnen.
6. Das EJPD wird beauftragt, dem Bundesrat über die Wirkung dieses Beschlusses binnen dreier Monate zu berichten.

Für getreuen Protokollauszug:

## V E R T R A U L I C H

**Massnahmen gegenüber gewalttätig-extremistischen kurdischen Bestrebungen**

---

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 3. Dezember 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

Im Rahmen der Obliegenheiten des Bundesrates zur Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen und zur Sorge für die innere Sicherheit (Art. 102 Ziff. 8 und 10 BV) wird

**beschlossen:**

1. Die gewalttätigen Aktionen extremistischer kurdischer Organisationen, namentlich der PKK und ihrer Unterstützerkreise, und insbesondere der Missbrauch des Gastrechts in der Schweiz zur Begehung von Gewalttaten und extremistischen Umtrieben werden verurteilt. Die Auffassung wird bekräftigt, dass politische Veränderungen nur über den Weg demokratischer, gewaltloser Prozesse zu suchen sind.
2. Von den Massnahmen der zuständigen Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit der Schweiz, ihrer Bewohner und ihrer Interessen wird zustimmend Kenntnis genommen. Die zuständigen Behörden, namentlich die Bundespolizei und die kantonalen und kommunalen Polizeikräfte, werden angewiesen, mit einer effizienten Handhabung und Durchsetzung der gesetzlich vorgesehenen Massnahmen wie Einreisesperren den Schutz der inneren Sicherheit weiterhin zu verstärken.

VERTRAULICH

Bundesanwaltschaft  
BUNDESPOLIZEI

**"Arbeiterpartei Kurdistans"  
Partîya Karkerên Kurdîstan  
(PKK)**

Strukturen  
Ziele

Stand: November 1993

Inhaltsverzeichnis

Die Kurdische Arbeiterpartei PKK	2
Geschichte/Einleitung	
1. Ideologie, Zielsetzungen, Organisation der PKK	2
2. Die PKK in der Schweiz	4
2.1 Organisationsstrukturen in der Schweiz	4
2.2 Führung des PKK-Territoriums Schweiz	6
2.2.1 Führungsfunktionäre	6
2.2.2 Finanzierung der PKK in der Schweiz, Eintreiben von "Spendengeldern" unter Drohung und Gewaltanwendung	6
2.2.3 Taktik/Strategie/Modus operandi	7
2.3 Aktivitäten/politische Entwicklung	9
2.3.1 Entwicklung in der Türkei	9
2.3.2 Entwicklung in der Schweiz und in Europa	10
3. Beurteilung und Ausblick	11

## Die Kurdische Arbeiterpartei PKK

### Geschichte/Einleitung

Seit dem 7. Jahrhundert v. Chr. leben die heute rund 25 Millionen Kurden im Siedlungsgebiet, das sich von den Taurusausläufern im Westen, vom Berg Ararat im Norden bis zu den Ebenen von Mesopotamien im Süden erstreckt. Der Lausanner Vertrag von 1923 legte den neuen - auch heute noch gültigen - regionalen Grenzverlauf fest. In dieser Aufsplitterung liegt die Wurzel des heutigen Kurdenproblems. Die vier Staaten Türkei, Iran, Irak und Syrien weigerten sich von Beginn an, die Kurden als ethnische Einheit innerhalb ihres Territoriums anzuerkennen. Bereits in den Zwischenkriegsjahren kam es zu ersten Spannungen mit den Zentralregierungen aller Staaten. Bei den verschiedenen Kurdenstämmen bildeten sich territoriale Freiheitsbewegungen heraus, welche zu Volkserhebungen und Kurdenaufständen führten. Der Vertrag baute auch eine unsichtbare Schranke innerhalb der kurdischen Bevölkerung auf, welche bis heute besteht und die Führer der irakischen Kurden Jalal TALABANI und Masud BARZANI zu politischen Gegnern von Abdullah ÖCALAN, dem Generalsekretär der PKK und Führer der türkischen Kurden, werden lässt.

Seit Anfang der 70er Jahre ist die aktivste Autonomiebewegung der Region die Kurdische Arbeiterpartei (PKK), eine marxistisch-leninistisch ausgerichtete Organisation, deren Führer Abdullah ÖCALAN die Gründung eines selbständigen Kurdenstaates anstrebt. Die PKK verfolgt dieses Ziel seit 1984 unter Einsatz terroristischer Mittel auf dem Territorium der Türkei wie im europäischen Ausland. Die PKK verfügt über einen hohen Organisationsgrad und zeigt eine Bereitschaft zur Gewaltanwendung, welche weit in die türkische Bevölkerung der meisten europäischen Staaten hineinreicht.

### 1. Ideologie, Zielsetzungen und Organisation der PKK

#### Ideologie/Zielsetzung

Die PKK entstand Anfang der 70er Jahre als Bewegung. Zur eigentlichen Gründung der Partei kam es aber erst am 27.11.1978. Die PKK ist eine streng marxistisch-leninistisch ausgerichtete und straff organisierte Partei, deren Ziel ein selbständiger, kommunistisch geprägter kurdischer Nationalstaat unter ihrer alleinigen Führung ist.

Nach eigener Zielsetzung führt sie einen "bewaffneten, revolutionären Volkskrieg zur Befreiung des kurdischen Volkes vom imperialistischen und kolonialistischen Joch der faschistischen Türkei". Sie lässt in ihren Handlungen und Verlautbarungen keinen Zweifel an der Entschlossenheit, mit der dieses Ziel anvisiert wird.

Ideologischer Führer und Zentralkomitee-Vorsitzender der PKK ist Abdullah ÖCALAN, genannt "APO". Er gilt auch als Nationalführer.

## VERTRAULICH

- 3 -

Einsatz

Das Haupteinsatzgebiet der PKK ist die Türkei, wo sie neben dem Befreiungskrieg der Guerillaeinheiten in der Osttürkei im ganzen Land auch mit blutigen Rache- und Befreiungsaktionen in Erscheinung tritt.

Sie betrachtet aber auch Europa als Kriegs- und Agitationsgebiet und verwaltet es streng zentralistisch. Ihre Kaderfunktionäre werden professionalisiert und gemäss Befehl der europäischen Parteizentrale und mit der Zustimmung des PKK-Hauptquartiers in Damaskus/Bekaa-Ebene eingesetzt. Wird ein PKK-Führungsfunktionär von der zuständigen Polizei ermittelt bzw. identifiziert, wird er durch einen neuen Funktionär ersetzt.

Ein militanter PKK-Aktivist hat keinen dauernden Einsatzort. Er wird z.B. in Europa rekrutiert, in der "PKK-Militärakademie" in der Bekaa-Ebene ausgebildet, in der Türkei als PKK-Kämpfer eingesetzt, führt einige Zeit ein PKK-Territorium als Landesführer, um dann wieder als PKK-Guerillaführer in der Türkei im bewaffneten Kampf eingesetzt zu werden. Die Territorialesekretäre und die PKK-Kaderfunktionäre werden in Europa von der PKK-Europazentrale aus, z.T. nach Rücksprache mit dem Zentralsekretär, je nach Bedarf eingesetzt oder abgezogen.

Die PKK finanziert ihren Kampf gegen das türkische Regime teilweise mit erpresserischen Geldeintreibungen.

Organisation

Als höchste Organe umfasst der Parteaufbau den Generalsekretär, das unter seiner Leitung arbeitende Politbüro sowie das Zentralkomitee, deren Sitz sich in Damaskus befindet. Als Generalsekretär und unumschränkter Führer amtiert Abdullah ÖCALAN. Die Partei verfügt über eine Reihe von Nebenorganisationen, denen verschiedene Aufgaben zugeteilt sind.

Die PKK versteht sich als bewaffnete Organisation. Ihre Trägerorganisationen, auch "Exekutive Machtorgane" oder "die Waffen der Nationalen Volksbefreiungsbewegung" genannt, sind:

- K U K M (Kürdistan Ulusal Kurtulus Mücadelesi = Kurdischer Nationaler Befreiungskampf)
- P K K die Partei (Partiya Karkeren Kurdistan / Apucular= Kurdische Arbeiterpartei)
- E R N K (Eniya Rizgariya Netawa Kurdistan = Kurdische Nationale Befreiungsfront)
- A R G K (Atesa Rizgariya Gele Kurdistan = Kurdische Volksbefreiungsarmee)

## Organisation und Einsatz in Europa

Der Aufbau der PKK in Europa entspricht weitgehend dem der Gesamtpartei. Nach vorliegenden Erkenntnissen gilt das EXEKUTIVKOMITEE, das auch als "PKK-Europavertretung" bezeichnet wird, als höchstes Organ der Partei. Ihm sind eine Reihe weiterer Komitees unterstellt, welche die Arbeit unter sich aufteilen. Mitglieder dieser Komitees sind auch Mitglieder des Europa-ZK.

Europa gilt als der wichtigste Stützpunkt der PKK ausserhalb des Nahen Ostens. Dem Europa-ZK sind alle Organisationen der PKK in Europa unterstellt. Für die einzelnen Staaten sind die Länder-, Gebiets- und Einheitskomitees zuständig.

Die Europazentrale der PKK, welche sich zurzeit noch in Köln befindet, soll nach Brüssel/B verlegt werden. Von dort aus werden die Aktivitäten in 8 Territorien und einem Gebiet in Europa sowie einem Territorium in Übersee geleitet. Diese Territorien werden von Territorialesekretären (Bezeichnung für Landesführer) geführt. Die Abgrenzung der Territorien ist nicht an Landesgrenzen gebunden. So kennen wir in Europa die Territorien BRD-Nord, BRD-Mitte, BRD-Süd, SCHWEIZ, HOLLAND (für die Beneluxstaaten), FRANKREICH, ÖSTERREICH und ENGLAND. SPANIEN gilt als Gebiet. In Übersee gibt es das Territorium AUSTRALIEN.

Zur Ausführung von Gewaltakten in einem bestimmten Territorium werden, nach der Doktrin der PKK, grundsätzlich "fremde Kaderleute" eines anderen Territoriums eingesetzt, oder solche, die direkt vom Hauptquartier geschickt werden.

## 2. Die PKK in der Schweiz

### 2.1 Organisationsstrukturen in der Schweiz

#### PKK-Parteisitz

Der Sitz der schweizerischen PKK-Parteizentrale befindet sich in Basel. Der Territorialesekretär (Landesführer) wird von der Europazentrale abkommandiert und ist meist auch ZK-Mitglied. Sein direkter Mitarbeiterstab besteht aus Regionalführern und aus Koordinatoren. Beiden Funktionen obliegen dieselben Verantwortlichkeiten. Während der Regionalführer seine Aufgaben direkt in seinem Parteigebiet wahrnimmt, also in der jeweiligen PKK-Zentrale wirkt, besucht der Koordinator sein Einsatzgebiet nur periodisch und nur bei Bedarf, was seine Identifikation ungemein erschwert. Das Territorium Schweiz ist wie folgt gegliedert:

#### Hauptregion Basel

Die dieser Hauptregion zugeordneten Unterregionen werden von Koordinatoren betreut. Bekannt sind die Unterregion Fribourg mit dem Lokal in Fribourg, Bern neu mit einem Lokal in der Stadt Bern, Region Genf/Lausanne mit Lokalen in Genf und Lausanne, Region Biel, Region Delémont/Neuchâtel mit dem Lokal in

## VERTRAULICH

- 5 -

La Chaux-de-Fonds, Region Brugg/Langenthal/Baden, Region Lenzburg/ Solothurn/ Roggwil, Region Liestal/Aarau/Wohlen und Region Brugg.

- Hauptregion Zürich

Regionalführer betreuen hier die zugeordneten Unterregionen. Es gibt Unterregionen in St.Gallen, Chur, Schaffhausen, Winterthur, Frauenfeld, Schwyz, Luzern, Uri und im Tessin.

Die PKK-Lokale sind nicht ohne weiteres als solche erkennbar, sondern werden als Teestuben und Kurdentreffpunkte getarnt.

Neben- und Tarnorganisationen

Die PKK-Schweiz hat für die Abwicklung ihrer Aktivitäten Tarnorganisationen gegründet und vermeidet es dadurch, im eigenen Namen auftreten zu müssen. Diese Gründungen erfolgten im Auftrag der Europazentrale.

Als Neben- bzw. Tarnorganisationen der PKK sind bekannt:

- KURDISTANKOMITEE in Genf mit Regionalvertretungen in den jeweiligen PKK-Vereinslokalen
- FEKAR als neugegründeter Verband
- KKWK (Komala Karkeren Welatpareten Kurdistan/Kürdistan Yurtsever Isçiler Der-negi= Patriotischer Arbeiterverein Kurdistan)
- YKWK (Patriotische Arbeitervereinigung des Kurdistan), in der BRD FEYKA genannt
- YXK (Jugendvereinigung)
- YJWK (Frauenvereinigung)
- HÜNERKOM (Kulturvereinigung)
- YRWK (Kunst- und Intellektuellen-Vereinigung)
- HEVKUM (Vereinigung für Solidarität mit politischen Gefangenen und Parteimärtyrern), neu in Genf gegründet.

In einem PKK-eigenen Bericht wird der Sinn und Zweck solcher Tarnorganisationen wie folgt umschrieben: "Betreffend allen Aktivitäten im Bereich Aussenkontakte, Aussenpolitik und Öffentlichkeitsarbeit gibt es einen Grundsatz, welcher niemals ausser acht gelassen werden darf: All diese Aktivitäten haben im Dienste des bewaffneten Kampfes in Kurdistan zu stehen, das heisst, sie müssen darauf ausgerichtet sein, unseren bewaffneten Kampf zu nähren bzw. zu unterstützen".

## 2.2 Führung des PKK-Territoriums Schweiz

### 2.2.1 Führungsfunktionäre

Das PKK-Führungskader in der Schweiz wurde im Mai 1993 ausgewechselt.

Als PKK-Territorialesekretärin amtiert zurzeit "Ayten", alias BESI, ev. identisch mit YILMAZ Azime, geb. 13.12.1966 in Hozat/TR. Sie wurde von Frankfurt in die Schweiz abkommandiert. (nicht identifiziert)

- Basel: Verantwortlich "Nuretin" (nicht identifiziert); Stellvertreter "Nevzat" (nicht identifiziert)
- Zürich: Verantwortlicher "Hasan Arkadas" (nicht identifiziert); Stellvertreter "Hogir" oder "Hüseyn" (nicht identifiziert)
- Genf: Verantwortlicher "Cevdet" identifiziert als ENGIZEK Sahin, geb. 10.03.1970; Stellvertreter "Mehmet Zengin" alias CUMA (nicht identifiziert)
- Bern: Verantwortlicher "Ferhat" identifiziert als AVCI Ayhan; Stellvertreter SÖNMEZ Dildürüz

### Verhalten der PKK-Führungsfunktionäre

In jüngster Zeit ist festzustellen, dass die PKK-Führungsfunktionäre in der Schweiz in den "Untergrund" abgetaucht sind. Sie verkehren nur noch sehr selten in den PKK-Lokalen und verstecken sich selbst vor ihren eigenen Aktivisten. Vermutlich ist dies eine Reaktion auf Hausdurchsuchungen in Deutschland und Frankreich.

### 2.2.2 Finanzierung der PKK in der Schweiz. Eintreiben von "Spendengeldern" unter Drohung und Gewaltanwendung

Nach wie vor wird während der "Kampagna" am meisten Geld eingenommen. Die PKK finanziert sich aber auch über Pflichtbeiträge ihrer Aktivisten und Sympathisanten. Es sind dies:

- Mitgliederbeiträge
- Verkauf von Publikationen
- Verkauf von Partei-Symbolen
- Einnahmen von Musik-, Folklore- und Tanzgruppen
- Verkaufsstände, kommerzielle Betriebe

Der Krieg der PKK gegen die Türkei erfordert grosse Geldsummen. Aus diesem Grunde wurde das "Kampagnaziel 94" auf 11.5 Millionen Schweizerfranken angesetzt. Die Beiträge wurden verdoppelt. Für die Erfüllung des vorgegebenen Kampagnaziels mussten die Pflichtbeiträge teilweise gewaltsam eingetrieben werden.

Dies führte vereinzelt zu Strafanzeigen von Betroffenen gegen unbekannte Geldeintreiber wegen Drohung, Nötigung, Körperverletzung etc. Obwohl die Geldeintreiber den Geschädigten oft bekannt sind, werden die Anzeigen, aus Angst vor Repressalien,

## VERTRAULICH

- 7 -

gegen Unbekannt erstattet. Viele der Betroffenen fürchten sich, eine Anzeige zu erstatten, oder ziehen ihre eingereichte Anzeige später wieder zurück.

An die Front abkommandierte PKK-Aktivisten werden angewiesen, vor Verlassen der Schweiz ein Bankdarlehen aufzunehmen, welches sie der PKK zu überlassen haben. Es handelt sich hier um Geldbeträge zwischen Fr. 6'000.-- und 7'000.-- pro Darlehen.

Immer wieder wird die Vermutung geäußert, die PKK beteilige sich am Betäubungsmittelhandel und finanziere mit dem Gewinn ihren bewaffneten Kampf in der Türkei. Die "Tribune de Genève" berichtete in ihrer Ausgabe vom 17.11.1992 von einem Rauschgiftgeschäft, an welchem die PKK beteiligt sein soll. Der Verurteilte gab an, den Handel im Auftrag der PKK ausgeführt zu haben. Die PKK hätte den Gewinn für die Finanzierung ihres bewaffneten Kampfes in der Türkei verwendet. Zurzeit ist es aber nicht möglich, PKK-Aktivisten weitere Delikte auf diesem Gebiet nachzuweisen. Hinweise, dass der PKK indirekt erhebliche Geldmengen aus dem Rauschgifthandel zufließen, indem sie die ihr bekannten Dealer abschöpft, könnten durchaus zutreffen.

### 2.2.3 Taktik/Strategie/Modus operandi

#### Anwerbung und Ausbildung von PKK-Aktivisten

Die PKK-Landesvertretung Schweiz legt sehr grossen Wert auf die sofortige Erfassung aller in unser Land einreisenden türkischen Staatsangehörigen. Die PKK betreibt in Flüchtlingslagern, an Türkentreffpunkten und bei Veranstaltungen eine sehr aggressive Propaganda. Ein PKK-Aktivist ist zuständig für die erste Kontaktnahme. Er beauftragt in den Flüchtlingslagern jeweils einen geeigneten Insassen mit der Anwerbung der neu eintreffenden Leute. Auf diese Weise sichert sich die PKK ihre finanzielle und personelle Basis.

Die PKK entsendet Aktivisten in Spezialausbildungen. Nach der Ausbildung wird alles daran gesetzt, dass solche zwischenzeitlich zu Kaderfunktionären aufgestiegene Aktivisten hauptamtlich für die Organisation arbeiten.

#### Einschleusung von PKK-Aktivisten

Es gibt Hinweise, dass durch Mithilfe der PKK jene Aktivisten, die aus irgend einem Grund nicht ordentlich in unser Land einreisen können, über die grüne Grenze in die Schweiz eingeschleust werden.

Den an die Front abkommandierten Aktivisten werden ihre Ausweise abgenommen und in den Parteilokalen der jeweiligen Region aufbewahrt. Um die Teilnehmer der Zentraldemonstration in Bonn (es nahmen über 70'000 Personen daran teil) über die Grenze in die BRD zu schleusen, stellte die PKK in Basel ihnen solche Ausweise zur Verfügung.

### Konspiration

Die Konspiration wird gezielt geschult und praktisch bis zur Perfektion betrieben. Es gibt Hinweise auf die Existenz von konspirativen Wohnungen. "Geheimmaterial" für die Territorialführung wird nicht an eines der Parteilokale oder an eine der bekannten Nebenorganisationen geschickt, sondern an eigens dafür bestimmte Kontaktadressen. "Geheime Korrespondenz" der Europazentrale wird über Kontaktadressen abgewickelt, ebenso wird "heisses Material" an solchen Orten aufbewahrt.

### Ausforschung von Gegnern, ND-Aktivitäten

Das "Komitee für Parteisicherheit, Kontrolle und Nachrichtendienst" hat zur Aufgabe, die Partei gegen Gefahren von aussen und innen zu schützen. Das Komitee stellt den konspirativsten Teil der PKK dar und arbeitet sowohl nach innen als auch nach aussen total abgeschottet.

Unter Kontrolle versteht die PKK die ständige Überwachung, dass die Parteilinie von den einzelnen Parteiangehörigen in die Tat umgesetzt wird. Ob und aus welchen Gründen es Abweichler gibt, ist durch die Kontrollen festzustellen. Sie dienen der Umerziehung, der Blossstellung und zu Säuberungen.

Nachrichtendienst bedeutet, der Partei Informationen zu liefern, und zwar über jegliche internen und äusseren Entwicklungen, die die Partei betreffen.

Das "Komitee für Parteisicherheit, Kontrolle und Nachrichtendienst" soll die PKK ebenfalls vor der Unterwanderung durch die Sicherheitsorgane des jeweiligen Staates und des türkischen Nachrichtendienstes MIT schützen. "Verräter" oder "Abweichler" werden durch Mitglieder der "Gruppe für spezielle Aufgaben" bestraft. Die Partei kennt nach vorliegenden Informationen folgende Parteistrafen: Tadel, Isolation, Geldstrafe, Todesstrafe.

Es sind vertrauliche Erkenntnisse angefallen, wonach auch auf dem Territorium der Schweiz Ausforschungsaufträge vom Komitee durchgeführt werden.

### Frontverpflichtungen

Die PKK-Landesvertretung Schweiz muss monatlich eine im voraus bestimmte Anzahl Aktivisten für den Fronteinsatz rekrutieren. Die PKK stellt dazu in den einzelnen Partei-Unterregionen Guerilla-Kandidaten fest und schickt sie zur Registrierung in die verantwortlichen Parteizentren. Auch Aktivisten, deren Ausschaffung aus der Schweiz bevorsteht, werden an die Front abkommandiert. Es muss angenommen werden, dass an die Front entsandte PKK-Aktivisten in der Schweiz auf ihren Fronteinsatz vorbereitet werden.

VERTRAULICH

- 9 -

### Kriegsmaterial

Es gibt Erkenntnisse, wonach PKK-Parteizentralen Listen mit präzisen Angaben über technische Armeeausrüstung erhalten haben, da mit einem bestimmten Teil der Gelder aus der Armeekampagna im Parteigebiet direkt Armeeausrüstung gekauft werden soll. Es seien Ausrüstung, Güter und Materialien gemäss einer Liste aus dem Mittleren Osten zu beschaffen. Dieses Material wird nach der Besorgung im Aktionsgebiet (also auch in der Schweiz) anweisungsgemäss an einen nicht bekannten Ort geschickt.

Gemäss Aussagen eines PKK-Verantwortlichen werden Aktivisten, die von der PKK beschlossene Massnahmen gegen eine Person durchzusetzen haben, von der Organisation auch mit den notwendigen Waffen ausgerüstet. Dies bedeutet, dass die PKK irgendwo in der Schweiz Waffen versteckt halten muss.

Am 14.4.1993 wurde in Basel bei der Grenzkontrolle anlässlich der Einreise aus Frankreich ein Kurde angehalten. In seinem Besitz befanden sich schriftliche Hinweise auf beabsichtigte Waffenkäufe in der Schweiz.

Diese Erkenntnisse erhärten den Verdacht, dass zumindest die PKK-Verantwortlichen in der Schweiz über Waffen verfügen müssen, die sie illegal eingeführt oder hier illegal beschafft haben. Hinweise auf eine Beschaffung von Sprengstoffen fehlen zurzeit.

### Kontakte des PKK-Territoriums Schweiz ins Ausland

Das PKK-Territorium Schweiz ist ein Parteigebiet im Gefüge der PKK. Es bestehen vom PKK-Territorium Schweiz aus sehr enge Kontakte zu den anderen PKK-Territorien. Zur Zeit wird das PKK-Territorium Italien von der Schweiz aus betreut.

## 2.3 Aktivitäten / politische Entwicklung

### 2.3.1 Entwicklung in der Türkei

Die Offensive und die vermehrten Kampfhandlungen der PKK im Verlaufe des Jahres 1992 führten Anfang 1993 zu einer türkischen Gegenoffensive unter Einbezug der irakischen Peshmerga-Kämpfer. In der Folge kam es zu einer zeitlich begrenzten Beruhigung der Kampfhandlungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften. Überraschend gab ÖCALAN ein zeitlich unbegrenztes Waffenstillstandsangebot der PKK an die Türkei bekannt.

Am 24. Mai 1993 beriet der Nationale Sicherheitsrat in Ankara, im Rahmen des Anerkennungsprogramms der kurdischen Minderheiten, über eine begrenzte Amnestie für bewaffnete PKK-Kämpfer. Er wollte diese Gesetzesänderung dem Parlament zur Annahme empfehlen. Zum Zeitpunkt der Tagung des Nationalen Sicherheitsrates eskalieren die Ereignisse. Die PKK griff in der Provinz Bingöl 31 unbewaffnete Soldaten und zwei Zivilisten an und exekutierte sie. Gemäss einer früher ausgesprochenen Drohung ÖCALANS kam es auch zu vermehrten Übergriffen auf touristische Einrichtungen.

Nach zwei Monaten der Waffenruhe erfolgte am 8. Juni 1993 die Aufkündigung des Waffenstillstandes. Der Generalsekretär der PKK drohte dem türkischen Staat mit einem Krieg an allen Fronten. Die Aktionen vom 24. Juni 1993 in verschiedenen Staaten Europas sind eine Folge der Aufkündigung des Waffenstillstandes.

Die Wahl von Süleyman DEMIREL zum Nachfolger des verstorbenen Staatschefs Turgut ÖZALS wird die Lage nicht beruhigen, denn bereits vor seiner Wahl profilierte sich Demirel als Befürworter der militärischen Lösung des Kurdenproblems; er lehnte jede Art von Separatismus ab. Nach den Ereignissen in Bingöl drohte Staatschef Demirel mit der völligen militärischen Vernichtung der PKK.

### Geiselnahmen in der Türkei

Durch die Geiselnahmen vom Sommer 1993 - es waren auch Schweizer Staatsbürger betroffen - hat die PKK erreicht, dass Regierungsmitglieder der betroffenen Staaten mit ihr in Verbindung getreten sind. Für die PKK hatte dies einen sehr hohen politischen Stellenwert, wurde sie damit doch, analog der PLO, als Organisation bzw. Vertreterin eines Volkes betrachtet und behandelt.

### Weisungen des türkischen Generalstabschefs, General GÜVES, vom 28.10.1993

Der Generalstabschef der Türkischen Armee, General Güves, hat am 28. 10.1993 die Weisung erlassen, dass die obersten Führer der PKK zu liquidieren seien, wo immer sie angetroffen werden.

Dieser Befehl gilt auch ausdrücklich für PKK-Führer, welche sich im Ausland aufhalten. Nebst dem Zentralsekretär ÖCALAN sind u.a. auch Ali SAPAN und Kani YILMAZ namentlich aufgeführt. Die beiden Letztgenannten hielten sich u.a. auch in der Schweiz auf. Ali SAPAN ist der Kurdensprecher, welcher in Italien vorübergehend verhaftet wurde, als er den Standpunkt der Geiselnahmer vertreten wollte. In der Schweiz ist Ali Sapan in der Geiselaffäre als Sprecher der PKK/ERNK aufgetreten.

Die PKK hat nun ihrerseits den Befehl herausgegeben, dass jeder Ort, in welchem einer ihrer Führer getötet wird, "in eine Hölle zu verwandeln ist", mit anderen Worten, dass dort türkische Einrichtungen anzugreifen und Angehörige türkischer Vertretungen zu liquidieren sind.

## 2.3.2 Entwicklung in der Schweiz und in Europa

### Schweiz

#### Konzertierte Gewalttaten von Kurden gegen türkische Einrichtungen in Bern, Zürich und Genf vom 24.6.1993

Wie in anderen europäischen Staaten erfolgten auch in der Schweiz gewalttätige Aktionen gegen türkische diplomatische Einrichtungen und weitere türkische Interessen. Beim Angriff auf die Residenz des türkischen Botschafters in Bern wurde von den

VERTRAULICH

- 11 -

türkischen Sicherheitsbeamten ein Kurde getötet und ein Polizist verletzt. Die Übergriffe in den übrigen Städten verursachten beträchtliche Sachschäden.

#### Brandanschläge vom 4.11.1993

Wie in anderen europäischen Ländern richtete sich auch diese zweite konzertierte Aktion von Kurden gegen türkische Einrichtungen. Die Brandanschläge in den Schweizer Städten Zürich, Basel und Bern verursachten wiederum beträchtlichen Sachschaden. Es liegen Erkenntnisse vor, dass die PKK-Aktivisten angewiesen wurden, die Urheberschaft der PKK bei den Aktionen vom 4.11.1993 in jedem Fall zu verheimlichen und die Anschläge dem kurdischen Volke zuzuschreiben. Es gibt konkrete Hinweise, dass die Anschläge in der Schweiz in konspirativen Wohnungen der PKK vorbereitet wurden, Aktivisten für die Durchführung aus dem Ausland kamen, und dass sich die PKK-Aktivisten nach den Aktionen wieder in die konspirativen Wohnungen zurückgezogen haben.

#### Europa

Die Demonstration vom 29. Mai 1993 in Bonn hat aufgezeigt, dass die PKK heute in der Lage ist, in Europa in kürzester Zeit 70'000 Aktivisten zu mobilisieren.

Die Ereignisse des 24. Juni 1993 - gleichzeitig wurden in der Schweiz, in Frankreich und in Deutschland Aktionen gegen türkische Vertretungen oder Institutionen, einschliesslich Geiselnahmen, durchgeführt - haben einmal mehr gezeigt, dass Anweisungen der Parteileitung der PKK strikte befolgt werden.

Bei den Kundgebungen vom 24. Juni 1993 wurde alles unternommen, die PKK als Urheberin der europaweit gleichzeitig durchgeführten Aktionen zu verschweigen. Die Verantwortlichen gaben an, keiner Partei anzugehören. Es habe sich um spontane Kundgebungen gehandelt, die nicht zentral gesteuert gewesen seien.

Bei den Brandanschlägen vom 4.11.1993 lag der Schwerpunkt der gewalttätigen Aktionen der Kurden in Deutschland. Es gab zahlreiche Sachbeschädigungen; ein türkischer Staatsangehöriger verlor sein Leben. Sachbeschädigungen gegen türkische Einrichtungen erfolgten auch in Grossbritannien, Dänemark usw. Im Vergleich zu früheren Aktionen war eine deutlich höhere Gewaltbereitschaft festzustellen. Auch hier wurden die PKK Aktivisten angewiesen, die Urheberschaft der PKK in jedem Fall zu verheimlichen und die Anschläge dem kurdischen Volke zuzuschreiben.

### 3. Beurteilung und Ausblick

Europa ist für den Kampf der PKK von ebenso grosser Bedeutung wie die Türkei selber: Europa gilt als PKK-Front. In England, Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Holland, Norwegen, Schweden und in der Schweiz ist ein einheitliches Vorgehen der PKK ersichtlich. Verschiedene Vorgehensweisen sind einzig bei Demonstrationen, Hungerstreiks etc. festzustellen: Die Kundgebungen der PKK in der BRD verlaufen vielfach gewaltsamer als in den anderen Ländern. Das Waffenstill-

## VERTRAULICH

- 12 -

standsangebot an die türkische Regierung muss als taktischer Zug der PKK im Kampf gegen die Türkei betrachtet werden (es wurde gegenüber der Parteibasis immer relativiert; den PKK-Aktivisten wurde dargelegt, dass von einer Aufgabe des bewaffneten Kampfes gegen die Türkei keine Rede sein könne).

Am 8. Juni 1993 hat Abdullah ÖCALAN dem türkischen Staat einen Krieg an allen Fronten angedroht und mit sofortiger Wirkung die Generalmobilmachung erklärt. Die Kurden wurden aufgerufen, "den bewaffneten Kampf in allen Dimensionen und in höchst gesteigerter Form, bis zur letzten Konsequenz, zu führen".

Aufgrund dieser Drohungen musste auch in Europa mit massiven Anschlägen der PKK gegen türkische Einrichtungen gerechnet werden.

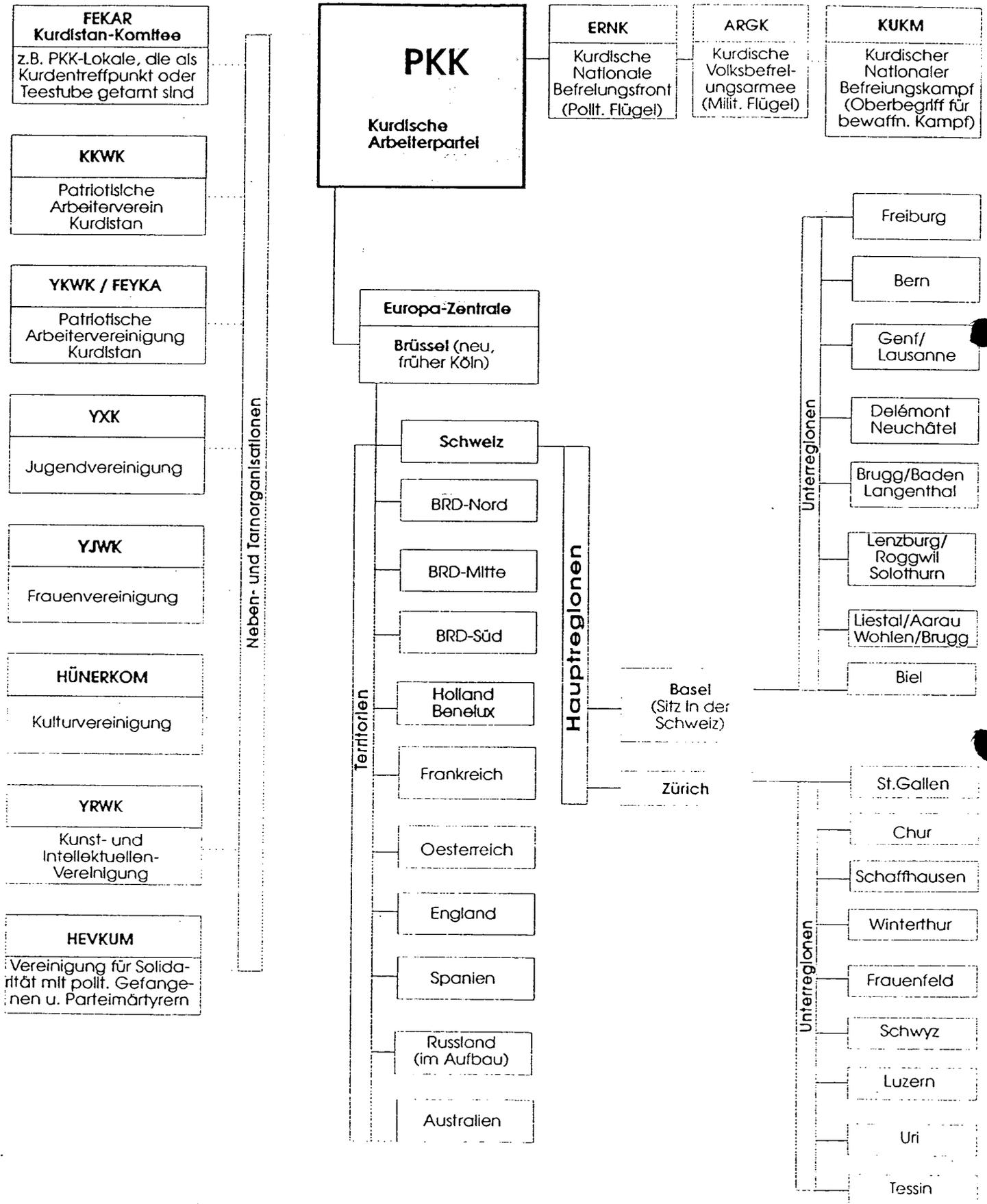
Die Bundesanwaltschaft besitzt vertrauliche Erkenntnisse, wonach die europaweiten Aktionen vom 24.6.1993 von der PKK-Parteileitung organisiert worden sind. Auf dem Areal der Botschaft in Bern wurden zudem Flugblätter mit den Parolen "ES LEBE UNSER FÜHRER ABDULLAH ÖCALAN" und "ES LEBE DIE ARBEITERPARTEI KURDISTAN PKK" sichergestellt

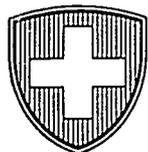
Es muss befürchtet werden, dass der Tod des KURT Semsettin gerächt wird. Die Demonstrationsteilnehmer forderten immer wieder "Rache für den gefallenen Märtyrer KURT Semsettin". Die Angehörigen der türkischen Vertretungen in Europa sind zur Zeit aufs höchste gefährdet.

Die Aktionen vom 4.11.1993 müssen als Reaktion der PKK auf den Befehl des türkischen Generalstabschefs vom 28.10.1993 betrachtet werden.

Die gegenwärtigen bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und der PKK in der Türkei lassen es als wenig wahrscheinlich erscheinen, dass sich die äusserst angespannte Lage in Europa beruhigen wird.

# Die PKK in Europa





EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Bern, den 3. Dezember 1993

An den Bundesrat

Massnahmen gegenüber gewalttätig-extremistischen kurdischen  
Organisationen

Mitbericht

zum Antrag des EJPD vom 2. Dezember 1993

Antrag:

**Ziffer 5 des Beschlussdispositivs ist zu streichen.**

Begründung:

Die Anwerbung von Informanten aus dem gewalttätig-extremistischen Umfeld gehört zu den operationellen Aufgaben der Bundesanwaltschaft, die aus dem ordentlichen Budget zu bezahlen sind. Auf die Eröffnung einer neuen Kreditrubrik ist daher zu verzichten.

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

Stich